

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Beschluss Nr.: Ow/025/2020
öffentlich

Einreicher: Bürgermeister

Federführung: Sachgebiet Ordnungswesen, **Verfasser:** Herr Faupel

Behandelt im:

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen	23.06.2020
Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten der Stadt Werneuchen	24.06.2020
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	09.07.2020
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	23.07.2020

Betreff: Beschluss zum Gefahrenabwehrbedarfsplan 2020 der Stadt Werneuchen

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen beschließt den Gefahrenabwehrbedarfsplan 2020 der Stadt Werneuchen mit den darin ausgewiesenen Schutzziele.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Gefahrenabwehrbedarfsplan und somit die Erfüllung der Anforderungen an die Feuerwehrstruktur. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere die Anforderungen an die Standortstruktur mit der baulichen Situation bei den Feuerwehrhäusern an den jeweiligen Standorten sowie die Anforderungen an die Fahrzeug- und Technikausstattung.

Die für die Maßnahmenumsetzung benötigten finanziellen Mittel sind bei der jeweiligen Haushaltsplanung zu berücksichtigen, beginnend im kommenden Haushaltsjahr. Die Kosten für die Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung, insbesondere deren Ertüchtigung und Erweiterung, ist nicht in den Kosten enthalten.
3. Der Gefahrenabwehrbedarfsplan ist spätestens nach 5 Jahren entsprechend der Maßgabe des Brand – und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg zu überprüfen und fortzuschreiben. Die jetzt benannten Maßnahmen und Investitionen betreffen nur den Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung. Sie sind unter Berücksichtigung der Haushaltslage innerhalb der nächsten 5 Jahre umzusetzen.

Begründung:

Die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr obliegt nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019) dem örtlichen Aufgabenträger als Pflichtaufgabe. Nach dem BbgBKG sind die amtsfreien Gemeinden dazu verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten (§ 3 Abs. 1 BbgBKG).

Als Aufgabenträgerin für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung hat die Stadt Werneuchen regelmäßig eine Gefahren- und Risikoanalyse zu erstellen und in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan den örtlichen Verhältnissen entsprechende Schutzziele festzulegen, nach denen sich die Personal- und Sachausstattung der Feuerwehr, die baulichen Voraussetzungen sowie die angemessene Löschwasserversorgung bestimmen (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1 BbgBKG). Eine nicht hinreichende Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr stellt eine Pflichtverletzung dar, wenn der Aufgabenträger sie zu vertreten hat.

Mit dem Gefahrenabwehrbedarfsplan wurden Gefahrenpotentiale in der Stadt Werneuchen einschließlich aller Ortsteile aufgenommen und bewertet sowie die Schutzziele definiert. Es wurde eine „Ist-Struktur“ der Feuerwehr erarbeitet sowie eine Analyse des Einsatzgeschehens erstellt. Daraus ergibt sich ein „Soll-Konzept“ insbesondere in Bezug auf Standorte –

1 hier vor allem bauliche Anforderungen bei den Feuerwehrhäusern –, Personal, Fahrzeuge
2 und Technik.

3 Der vorliegende Gefahrenabwehrbedarfsplan gibt einen Überblick über bestehende Gefah-
4 ren- und Risikopotentiale im gesamten Gebiet der Stadt Werneuchen. Die konkreten Ergeb-
5 nisse sind in dem bereits vorgelegten Material umfassend dargestellt. Die daraus resultieren-
6 den kurzfristigen Maßnahmen sind dem Gefahrenabwehrbedarfsplan zu entnehmen. Obers-
7 tes Ziel des Gefahrenabwehrbedarfsplanes ist es, Gefahren und Schäden für Leben und Ge-
8 sundheit von Menschen zu verhindern oder wenigstens auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
9 Zudem fallen der Schutz von Tieren und Sachwerten sowie der Umweltschutz darunter.

10 Im Rahmen der Haushaltsplanungen wird angestrebt, in angemessenen Zeiträumen, jedoch
11 längstens bis zur Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplans binnen 5 Jahren, die
12 fachlich dringend empfohlenen Maßnahmen durchzuführen und entsprechende Investitionen
13 vorzunehmen. Um die Ziele erreichen zu können, ist bereits im kommenden Haushaltsjahr
14 mit der Umsetzung von Maßnahmen zu beginnen. Zu beachten ist unter anderem, dass an
15 fast allen Standorten Abweichungen von den Empfehlungen der Unfallkasse und/oder der
16 DIN für Feuerwehrhäuser feststellbar und zu beseitigen sind. Im Bereich der Feuerwehrfahr-
17 zeuge sind binnen der 5 Jahre Laufzeit des Gefahrenabwehrbedarfsplans ebenfalls rich-
18 tungsweisende Beschaffungen notwendig (Löschfahrzeuge, Drehleiter, u.a.).

19 Eine Förderfähigkeit von Maßnahmen kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erwartet
20 werden. Eine Prüfung auf Förderfähigkeit wird jedoch jeweils erfolgen.

21 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

2020: keine ab 2021 ff.: Berücksichtigung im jeweiligen Haushaltsplan		Bestätigung Kämmerei:
---	--	-----------------------

Bürgermeister

Sachgebietsleiter

22 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Stimmenthaltungen
A 4	23.06.2020	4	4	0	0
A 3	24.06.2020	5	5	0	0
A 1	09.07.2020	7	kein Votum		

23 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	19	dafür:	
davon anwesend:		dagegen:	
		Stimmenthaltung:	

24 Befangenheit wurde erklärt durch:

25

26 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
27 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-
28 sammlung ist gegeben.

Werneuchen, 23.07.2020

.....
Vorsitzender der SVV

.....
Stadtverordnete/r